

Regine Rundnagel

## Betreuung für kleine Betriebe: Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bei Kleinstbetrieben und Unternehmermodell

Für jeden Betrieb besteht die Verpflichtung, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit als Berater und Unterstützer im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu bestellen. Für kleine Betriebe unter 10 Beschäftigte gibt es als Alternative zur Regelbetreuung ein Modell mit vereinfachten Anforderungen. Ebenso kann in kleinen Betrieben das Unternehmermodell gewählt werden, bei dem der Unternehmer selbst einige Aufgaben der beratenden Kräfte übernimmt. Das ist von den Unfallversicherungsträgern in der DGUV Vorschrift 2 festgelegt.

### Unternehmermodell

Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung wird als Unternehmermodell bezeichnet. Dieses Betreuungsmodell ist eine Alternative zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelbetreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit (SiFa) durch Betriebsärzte bzw. Arbeitsmediziner. Bei der Regelbetreuung werden die Einsatzzeiten nach Grund- und betriebsspezifischer Betreuung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 2 berechnet. Unter besonderen Bedingungen kann der Unternehmer wählen und diese Aufgaben selbst wahrnehmen, er kann dann anhand seines Bedarfs entscheiden, wann er eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen Betriebsarzt hinzuzieht.

### Voraussetzungen für die alternative bedarfsorientierte Betreuung

Der Unternehmer kann im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in reinen Bürobetrieben das Unternehmermodell wählen, wenn die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Betrieb bis zu 50 beträgt. Er muss dazu aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden sein.

In Betrieben anderer Gefahrenklassen und bei anderen Unfallversicherungsträgern kann die geforderte maximale Beschäftigtenzahl für das Unternehmermodell niedriger liegen.

### Anforderungen an das Unternehmermodell

- Eine Qualifizierung ist notwendig. Dazu sind 8 Lerneinheiten zur Motivation und zu branchenübergreifenden Informationen sowie 4 Lerneinheiten zu branchenspezifischen Informationen zu absolvieren. Eine Lerneinheit beträgt 45 Minuten, es können Selbstlernphasen mit Präsenzphasen kombiniert werden.
- Darüber hinaus muss eine regelmäßige Fortbildung bei der Berufsgenossenschaft stattfinden, d. h. die Teilnahme an mindestens 4 Lerneinheiten mindestens alle 5 Jahre. Hier sind Präsenzformen oder Selbstlernformen in Kombination mit einer Präsenzphase denkbar.

### Notwendigkeiten und Umfang

Über das Ausmaß und die Notwendigkeit einer externen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung entscheidet der Unternehmer selbst nach Abschluss der Informations- und Motivationsphase. Ohne eine Gefährdungsbeurteilung ist das allerdings nicht möglich. Diese kann er selbst oder mit Unterstützung von externen Fachkräften durchführen.

Der Unternehmer muss die nach Bedarf eingesetzte Betreuung in Fragen der Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin nachweisen. Bei besonderen Anlässen besteht dazu eine Verpflichtung.

tung. Die Anlässe sind in der DGUV Vorschrift 2 aufgelistet. Damit wird vor allem im Vorfeld von grundlegenden betrieblichen Veränderungen dafür Sorge getragen, dass ein hohes Schutzniveau sichergestellt wird und eventuelle Kosten nachlaufender Verbesserungen vermieden.

### **Einige Anlässe für den verpflichtenden Einsatz einer Fachkraft für Arbeitssicherheit im Unternehmermodell**

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsstätten, Anlagen und Betriebsorganisation
- Einsatz neuer Arbeitsmittel mit erhöhtem Gefährdungspotential
- grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsplätzen
- Untersuchung meldepflichtiger Unfälle
- Beratung der Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen

### **Einige Anlässe für den verpflichtenden Einsatz eines Betriebsarztes im Unternehmermodell**

- grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Schicht- und Pausensystem
- Durchführung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen - z.B. die arbeitsmedizinische Vorsorge Augen, Beurteilungen und Beratungen
- Suchterkrankungen
- Wiedereingliederung von Rehabilitanten im Rahmen der Betriebliche Wiedereingliederung und Menschen mit Behinderungen
- Häufung gesundheitlicher Probleme

### **Notwendige Betreuungszeiten**

Die Betreuungszeiten hängen vom Bedarf ab, sie leiten sich aus den Ergebnissen der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung und sonstiger Notwendigkeiten ab.

### **Aufgaben des Unternehmers nach dem Unternehmermodell**

Der Unternehmer ist für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich und hat alle Aufgaben mit der erforderlichen Qualität zu erbringen. Für einige Aufgaben ist der Einsatz einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und eines Betriebsarztes notwendig, insbesondere regelmäßige Begehungen der Arbeitsplätze, Unterweisungen, Qualifizierungen der Führungskräfte, Kontrollen der Arbeitsschutzmaßnahmen und des sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhaltens oder Befragungen der Beschäftigten.

### **Nachweise**

Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die Berufsgenossenschaften überprüfen die Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften im Betrieb. Zum Nachweis des funktionierenden Unternehmermodells sind folgende Dokumente notwendig:

## **Notwendige Dokumente zum Qualitätsnachweis im Unternehmermodell**

- Nachweis der Teilnahme an den Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- aktuelle betriebliche Gefährdungsbeurteilung sowie auf dieser Grundlage durchgeführte Maßnahmen und Planungen
- schriftliche Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes über die ihnen übertragenen Aufgaben inklusive der Auskunft über ihre Zusammenarbeit nach § 5 der DGUV Vorschrift 2.

Erfüllt der Unternehmer seine Pflichten nicht, unterliegt er der Regelbetreuung DGUV Vorschrift 2 mit festgelegten Einsatzzeiten.

## **Regelung für Kleinstbetriebe**

Für sehr kleine Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten sind vereinfachte Anforderungen der betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in vorgeschrieben. Eine betriebsärztliche und arbeitssicherheitstechnische Grundbetreuung und eine anlassbezogene Betreuung sind erforderlich.

## **Anforderungen an die Betreuung bei Kleinstbetrieben bis 10 Beschäftigte**

- Die Grundbetreuung ist zur Erstellung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung erstmalig und bei maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsverhältnisse notwendig. Sie ist dann in Büro- und Verwaltungsbetrieben spätestens nach 5 Jahren zu wiederholen.
- Für die anlassbezogene Betreuung gelten die gleichen inhaltlichen Anlässe, wie sie auch oben bei der alternativ bedarfsorientierten Betreuung (Unternehmermodell) aufgeführt sind. Hier können neben der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Betriebsarzt auch andere Fachleute, wie Lüftungsspezialisten hinzugezogen werden - nicht aber bei den Grundbetreuungsaufgaben.

## **Mitbestimmung**

Betriebs- und Personalräte haben bei der Wahl des Betreuungsmodells, ob Unternehmermodell oder Regelbetreuung, Mitbestimmungsrechte.

## **Qualität der alternativen Betreuungsmodelle**

Es zeigt sich in Evaluierungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, dass in beiden alternativen Modellen die fachliche Unterstützung der Betriebe durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit deutlich geringer ist als bei der Regelbetreuung mit festgelegten Einsatzstunden.

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie GDA hat sich zwischen 2013 und 2018 die Verbesserung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation als Ziel gesetzt. Die ersten Berichte zu den Aktivitäten der staatlichen Aufsichtsbehörden und der Unfallversicherungsträger zeigen, dass kleine Betriebe mit alternativen Betreuungsformen zu 80 % keine geeignete Arbeitsschutzorganisation aufweisen.

## Rechtsquellen

### Gesetze und Verordnungen

- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
  - § 87 (1) Nr. 7 Mitbestimmungsrecht zu Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz

### DGUV Vorschriften, Regeln und Informationen

- DGUV Vorschrift 2: Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

### Rechtsprechung

- **Bundesarbeitsgericht BAG vom 10.4.1979, AZ: 1 ABR 34/77**  
**Mitbestimmung des Betriebsrates** nach BetrVG § 87 (1) Nr. 7 bei der Wahl der Betreuungsform nach ASiG § 9 Abs. 3

## Literatur

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG:

**Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung effektiv nutzen. Informationen zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2**

VBG Fachwissen 2015

Hamacher, W. / Eickholt, C./ Riebe, S.:

**Betriebliche und überbetriebliche Einflussgrößen auf die Tätigkeit und Wirksamkeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit. Ergebnisse der Sifa-Langzeitstudie und der GDA-Betriebsbefragung 2011 (Gutachten)**

hg. von Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund 1. Auflage 2015.

Deutsche Gesetzlich Unfallversicherung (DGUV) (Hrsg.):

**Prävention wirksam gestalten – Erkenntnisse aus der SiFa-Langzeitstudie**

DGUV-Report 3/2013, Berlin 2013

Deutsche Gesetzlich Unfallversicherung (DGUV) (Hrsg.):

**Tätigkeiten und Wirksamkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sifa-Langzeitstudie**

DGUV Berlin o.J.

Deutsche gesetzlich Unfallversicherung DGUV (Hrsg.):

**Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe gemäß BGV A2/GUV-V A2**

Abschlussbericht 2010

---

**Stand der Bearbeitung: 2017**